

Länderübersicht

Bewährungshilfe / Soziale Dienste der Justiz: Struktur – Aufgaben



- Ausbildung
- Struktur in Deutschland
- Gesetzliche Aufgaben
 - Rechtlich
 - Aufgabengebiete
 - Beispielhafte Aufgaben-Erfüllung
- Ablauf der (typischen) Bewährung
- Zahlen Bewährungshilfe / Probanden / Führungsaufsicht / Haft
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung



- Studium Sozialarbeiter / -pädagoge (Bachelor):
- Staatliche Anerkennung
- Weiterbildung



Organigramm: Justizministerium - Landgerichte – BwH



Bayern



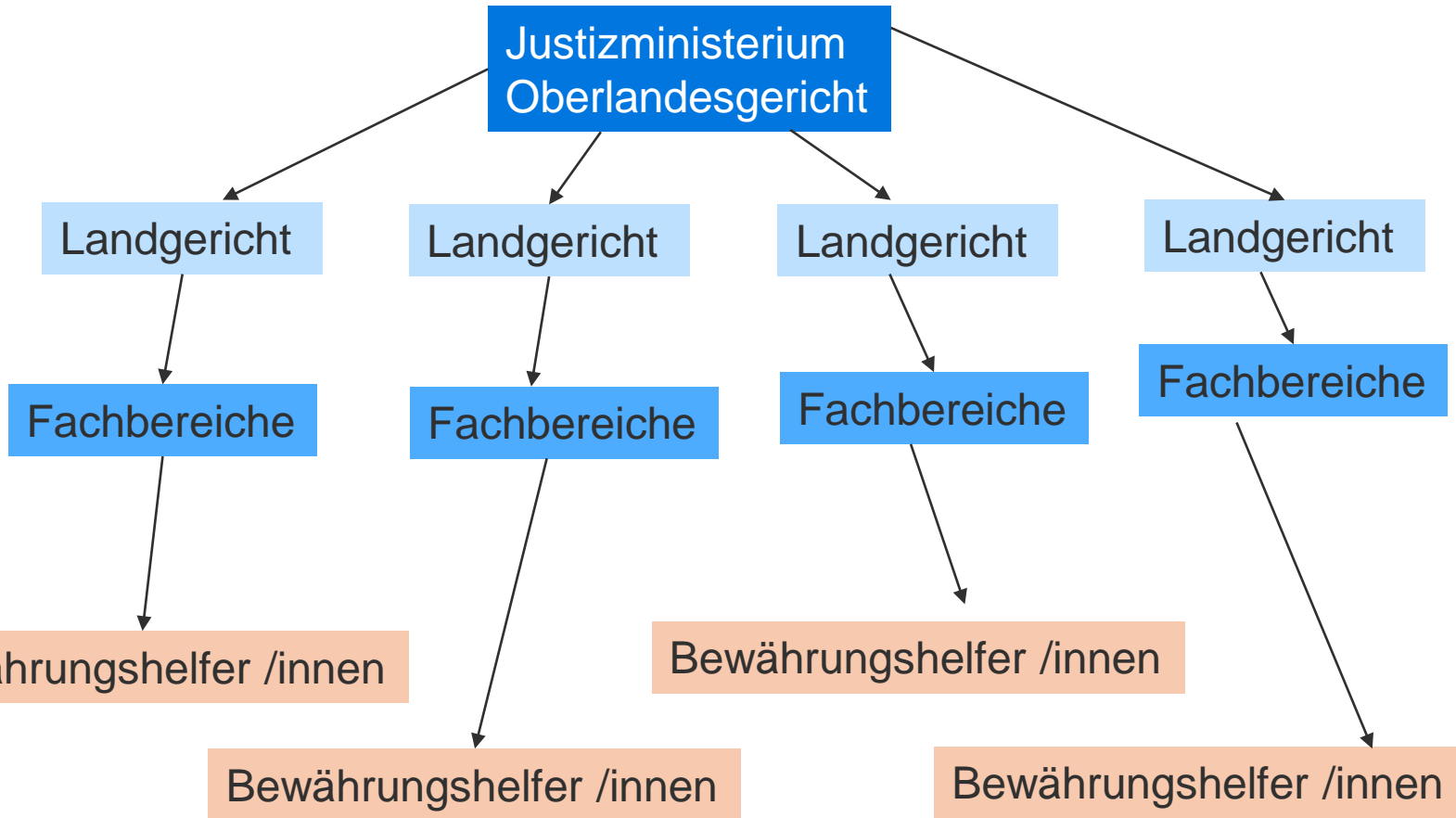
Schleswig-Holstein



Hessen



Rheinland-Pfalz



- Organigramm: JM - Landesamt / BwH:
- Mecklenburg-Vorpommern
- Baden-Württemberg (ab 2017)
- Saarland
- Niedersachsen:
- Sachsen, Brandenburg



Mecklenburg-Vorpommern



Baden-Württemberg



Saarland



Niedersachsen



Brandenburg



Sachsen

Justizministerium
Oberlandesgericht

Landesamt o.ä./ Leitung

Fachbereiche

Bewährungshelfer /innen

- Rechtlich

Strafgesetzbuch (StGB) § 56d Bewährungshilfe

- (1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.
- (2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.
- (3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.
- (4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.
- (5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

- **Rechtlich**
Strafgesetzbuch StGB: §§ 56, 57, 68a
Jugendgerichtsgesetz JGG: §§ 21, 88
= Betreuung von Jugendlichen und Erwachsenen mit Jugend-/Freiheitsstrafe mit direkter Bewährung (ohne vorherige Inhaftierung) und nach der Freilassung aus der Haft
Besonderheit: Führungsaufsicht = nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe vollständig oder bei / nach Unterbringung in einer Forensischen Anstalt

- Aufgabengebiete
 - Bewährungshilfe
 - Führungsaufsicht
 - Gerichtshilfe
 - Bericht im Ermittlungsverfahren,
 - Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit,
 - Täter-Opfer-Ausgleich (Erwachsene)

- **Aufgabengebiete (beispielhaft am Bundesland Hessen)**
 - **Bewährungshilfe**
 - Allgemeine Bewährungshilfe
 - Jugendbewährungshilfe
 - Betreuung von Sexualstraftätern
 - Entlassungsmanagement
 - Elektronische Aufenthaltsüberwachung
 - Schuldenregulierung
 - Ehrenamtliche Betreuerin der Bewährungshilfe
 - **Führungsaufsicht**
 - Sicherheitsmanagement
 - **Gerichtshilfe**
 - Bericht im Ermittlungsverfahren / Opferberichte,
 - Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit,
 - Täter-Opfer-Ausgleich (Erwachsene)

- Aufgabenerfüllung (beispielhaft)
 - Mitteilung durch das Gericht / JVA über Urteil / Haftentlassung
 - Klärung der Zuständigkeit (Wohnort, Delikt, Auflagen/Weisungen, Alter,...)
 - Kontaktaufnahme: Einladungsschreiben ggf. Hausbesuch
 - Bestandsaufnahme (Anamnese)
 - Erstbericht an das Gericht
 - Überwachung der Erfüllung der Auflagen / Weisungen
 - Bewährungszeit in der Regel 2 – 5 Jahre
 - Kontaktdichte je nach Fall / Bedarf / Auflagen: wöchentlich bis monatlich, aber mindestens alle 3 Monate

- Fallbelastung (gesetzlich nicht geregelt / durchschnittlich) = 50 – 80 Probanden pro Mitarbeiter/in (volle Stelle)
- Insgesamt ca. 200.000 Probanden in Deutschland
- Ca. 3.000 hauptamtliche Bewährungshelfer/innen
- Erfolgreicher Abschluss der Bewährungszeit (2011): größer als 70%
- Führungsaufsichten = 37.000 Probanden (starker Anstieg in den letzten Jahren = + 50%)

- Zahlen der Inhaftierten in Deutschland: 60.000
- Elektronische Präsenzkontrolle als Bewährungsaufgabe / Außervollzugsetzung eines Haftbefehls nur in Hessen (ca. 100 Fälle); Elektronische Aufenthaltsüberwachung bundesweit (100 Fälle).

Länderüberblick

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Peter Reckling

Kontakt: peter.reckling@dbh-online.de

www.dbh-online.de